

Statuten



Sitz:

Fussballclub Thusis/Cazis 7430 Thusis

Anschrift:

Fussballclub Thusis/Cazis St. Martin 33 7408 Cazis

Internet: www.fctc.ch
Mail: fctc@fctc.ch

FCTC_Statuten_2024 Seite 1 / 9



Inhaltsverzeichnis		Seite
1.	Name, Sitz und Zweck	3
2.	Mitgliedschaft	3
3.	Organisation	5
4.	Vorstand	6
5.	Finanzen	7
6.	Verschiedenes	8
7.	Schlussbestimmungen	8
8.	Änderungsindex	9

Aus Gründen der Lesbarkeit werden in diesem Text nur die männlichen Formen verwendet. Selbstverständlich sind sämtliche Geschlechter mitgemeint.

FCTC_Statuten_2024 Seite 2 / 9



1. Name, Sitz und Zweck

Sitz Der Sitz des FC Thusis/Cazis ist in Thusis.

Zweck Der Verein bezweckt die Förderung der körperlichen Ertüchtigung und

des Kameradschaftsgeistes durch Pflege des Fussballsports, insbesondere

die Führung und Betreuung von Jugendlichen.

Der FC Thusis/Cazis ist politisch und konfessionell neutral.

Zugehörigkeit Der Verein ist dem Schweizerischen Fussballverband (SFV) angeschlossen

und damit auch Mitglied der Amateurliga (AL), des Ostschweizerischen

(OFV) und des Bündnerischen Fussballverbandes (BFV).

Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der vorgenannten Verbände sowie deren Abteilungen und diejenigen der FIFA und UEFA sind für alle

Mitglieder, Spieler und Funktionäre verbindlich.

2. Mitgliedschaft

Kategorien Der Verein setzt sich zusammen aus:

Vorstandsmitgliedern

Aktivmitgliedern mit Meisterschaftsbetrieb

Aktivmitgliedern ohne Meisterschaftsbetrieb

• Trainer und Assistenten

• Ehrenmitgliedern

Gönner

Funktionären

Aktivmitglieder Die Aufnahme erfolgt mittels Anmelde- oder Übertrittsgesuch an den

SFV, entsprechend unterzeichnet.

Die Mitgliedschaft wird durch die Zustimmung des Vorstandes rechtsgül-

tig.

Aufnahmegesuche unmündiger Spieler müssen vom gesetzlichen Vertre-

ter mitunterzeichnet werden.

Trainer und Assistenten Massgebend ist die offizielle Trainerliste.

Ehrenmitglieder Zum Ehrenmitglied kann auf Vorschlag des Vorstandes zuhanden der

Generalversammlung ein Mitglied ernannt werden, welches sich um den

Verein in besonderer Art und Weise verdient gemacht hat.

FCTC Statuten 2024 Seite 3 / 9



Gönner Als Gönner kann jede natürliche oder juristische Person bezeichnet

werden, die den festgelegten Mindestbeitrag bezahlt hat.

Funktionäre Funktionäre sind natürliche Personen, welche entsprechende Dienstleis-

tungen gegenüber dem Verein erbringen. Der Vorstand ernennt die Funk-

tionäre.

Austritte Die Mitgliedschaft erlischt sowohl bei lizenzierten wie auch nicht lizen-

zierten Aktivmitgliedern mit der Bestätigung der Abmeldung durch den

Vorstand.

Austritt durch

Übertritt

Beim Übertritt zu einem anderen Verein erlischt die Mitgliedschaft auf

das der Unterzeichnung folgende Monatsende.

Austrittsgebühr Aus- und übertretende Mitglieder haben die finanziellen Verpflichtungen

bis zum jeweiligen Ende des Vereinsjahres zu erfüllen. Es wird keine Aus-

trittsgebühr erhoben.

Austritt durch Ausschluss Ein Ausschluss kann auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Der Vorstand hat die Möglichkeit, Mitglieder mit sofortiger Wirkung bis zur nächsten Generalversammlung zu suspendieren.

Wer das Ansehen des Vereins untergräbt, diesen wissentlich schädigt und

sich unkameradschaftlich verhält, kann ausgeschlossen werden.

Mitglieder, die trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachgekommen

sind, können durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden.

Stimm- und Wahlrecht Aktivmitglieder, Trainer, Assistenten, Ehrenmitglieder und der Vorstand

haben das Stimm- und Wahlrecht ab dem 16. Altersjahr.

Funktionäre und Gönner besitzen das passive Wahlrecht.

Der Vorstand orientiert die Generalversammlung über Mutationen.

Ausweis Gönner erhalten einen entsprechenden Ausweis, welcher zum Bezug der

damit verbundenen Vergünstigungen berechtigt.

Pflichten der Mitglieder Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren, die

Statuten und Verbandsvorschriften zu beachten, Vereinsbeschlüssen nachzuleben und sich an die Anordnungen der Vereinsleitung zu halten.

FCTC Statuten 2024 Seite 4/9



3. Organisation

Vereinsjahr Das Vereinsjahr wird durch den Vorstand festgelegt.

Organe des Vereins sind:

- 1. Generalversammlung (GV)
- 2. Ausserordentliche GV
- 3. Vorstand
- 4. Spielkommission
- 5. Geschäftsprüfungskommission

Generalversammlung

Die ordentliche GV ist das oberste Organ des Vereins und wird einmal jährlich vom Vorstand angesetzt. Die Einladung muss spätestens zehn Tage vor der GV erfolgen. Die Einladung hat in geeigneter Weise an die Mitglieder zu erfolgen.

Anträge zur GV

Anträge eines Mitgliedes zur Traktandenliste müssen sieben Tage vor der GV beim Vorstand eingetroffen sein.

Traktandenliste GV

Traktanden:

- 1. Wahl der Stimmenzähler
- 2. Genehmigung der Traktandenliste
- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- 4. Jahresbericht des Vorstandes
- 5. Jahresrechnung und Bericht der Geschäftsprüfungskommission
- 6. Festsetzung der Jahresbeiträge
- 7. Genehmigung des Budgets
- 8. Wahlen
- 9. Zielsetzungen des Vorstandes
- 10. Anträge
- 11. Umfrage

Ausserordentliche GV

Eine ausserordentliche GV kann dann einberufen werden, wenn der Vorstand oder ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder eine solche beantragen. Eine ausserordentliche GV hat innert 30 Tagen nach Durchführungsbeschluss zu erfolgen.

Fachkommissionen

Weitere Kommissionen können durch den Vorstand aus Mitgliedern des FC Thusis/Cazis bestimmt werden.

Geschäftsprüfungskommission (GPK)

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus zwei ordentlichen Mitgliedern. Die GPK hat die Aufgabe, die Geschäftsführung des Vorstandes und das Finanzwesen einer eingehenden Prüfung zu unterziehen und die GV darüber schriftlich zu benachrichtigen.

Die GPK-Mitglieder werden im Zweijahresturnus gewählt.

FCTC_Statuten_2024 Seite 5 / 9



Wahlen und Abstimmungen

Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt, sofern nicht ein schriftliches Verfahren verlangt wird. Bei allen Abstimmungen, mit Ausnahme von Ausschlüssen und Statutenänderungen, entscheidet das einfache Mehr.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute und im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.

Beschlussfähigkeit

Eine durch den Vorstand statutenkonform einberufene ordentliche oder ausserordentliche GV ist beschlussfähig.

4. Vorstand

Allgemeines

Der Vorstand wird von der GV auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, welche sich selbst konstituieren. Diese werden auf Antrag des Vorstandes durch die GV gewählt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind, nachdem diese alle eingeladen wurden. Der Präsident hat bei allen Abstimmungen, bei denen Stimmengleichheit besteht, den Stichentscheid.

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand übt in allen Belangen die Aufsicht aus. Er ist für den gesamten Geschäftsbereich verantwortlich. Die einzelnen Aufgaben werden durch das Pflichtenheft der einzelnen Vorstandsmitglieder geregelt. Die Vorstandssitzungen werden durch den Präsidenten einberufen und geleitet. Aufgabenverteilungen innerhalb des Vorstandes kann der Vorstand in eigener Kompetenz vornehmen. Er ist befugt, für gewisse Aufgaben entsprechende Funktionäre anzustellen.

Unterschriftsberechtigung Die rechtsverbindlichen Unterschriften führen der Präsident und ein Vorstandsmitglied zu zweien.

Haftbarkeit

Für die Verbindlichkeiten des FC Thusis/Cazis haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

FCTC Statuten 2024 Seite 6 / 9



5. Finanzen

Jahresbeitrag Die Jahresbeiträge werden jährlich durch die ordentliche GV festgelegt.

Den Mindestbeitrag für Gönner setzt der Vorstand fest.

Einzug Jahresbeitrag Die reduzierten Jahresbeiträge werden bei Meisterschaftsbeginn im

Herbst zur Zahlung fällig. Zu Saisonende erfolgt die Rechnungstellung des Reduktions-Betrages, sofern die Pflichtstunden nicht geleistet wurden.

Säumigen Mitgliedern kann eine Mahngebühr auferlegt werden. Die Hö-

he dieser Gebühr wird durch den Vorstand festgelegt.

Weitere Details sind im Reglement Mitgliederbeiträge festgehalten.

Befreiung von der Beitragspflicht Mitglieder können mit einer schriftlichen Anfrage an den Vorstand durch

dessen Entscheid von der Beitragspflicht befreit werden.

Trainer, Assistenten, Vorstands- und Ehrenmitglieder sowie Schiedsrichter, welche unter dem FC Thusis/Cazis beim OFV gemeldet sind, sind von der Beitragspflicht befreit. Vorstandmitglieder bleiben auch nach deren Demission von der Beitragspflicht befreit, sofern diese mindestens wäh-

rend insgesamt sechs Jahren im Amt waren.

Bussen, die dem Verein wegen unsportlichem Benehmen und Reklamie-

ren von Mitgliedern durch eine Instanz des SFV oder OFV in Rechnung

gestellt werden, sind durch das fehlbare Mitglied selbst zu tragen.

Für vereinsinterne Strafen ist der Vorstand zuständig. Die Entscheide des

Vorstandes betreffend Bussen sind endgültig.

Teamkassen Das Führen von Teamkassen ist erlaubt. Über Beschaffung und Verwen-

dung der Finanzen entscheidet der Vorstand.

Eintrittsgelder für

Spiele

Die Höhe der Eintrittspreise für Freundschafts- oder Meisterschafts-

spiele der Mannschaften des FC Thusis/Cazis legt der Vorstand fest.

Finanzkompetenz Dem Vorstand werden im Rahmen des genehmigten Budgets sämtliche

Finanzkompetenzen erteilt.

Ausserordentliche Ausgaben bis zum Betrag von CHF 25'000.00 pro Ver-

einsjahr liegen in der Kompetenz des Vorstandes.

Personenversicherung Der Verein kann weder für die durch Unfall entstehenden noch für die

durch die Unfallversicherten nicht gedeckten Kosten und auch nicht für

Lohn- und Verdienstausfall haftbar gemacht werden.

Haftpflichtversicherung Der Verein schliesst eine Haftpflichtversicherung mit einer Haftung in

zeitgemässem Rahmen ab.

FCTC_Statuten_2024 Seite 7 / 9



Sachversicherung Der Verein versichert sämtliche Mobilien und Immobilien nach den gän-

gigen Bedingungen bei privaten Versicherern und bei der Gebäudever-

sicherungsanstalt.

6. Verschiedenes

Revision der Statuten Änderungen an den Statuten müssen von der Generalversammlung mit

einer Zweidrittelmehrheit genehmigt werden.

Auflösung des Vereins Die Auflösung kann nur an einer GV beantragt und beschlossen werden.

Die Auflösung darf jedoch nicht erfolgen, solange noch 14 Mitglieder den Fortbestand des Vereins beschliessen. Im Falle einer Auflösung ist das Vereinsvermögen dem Vorstand des BFV zur Verwahrung zu übergeben. Der BFV hat dafür zu sorgen, dass das Vermögen in jedem Falle nur für

einen sportlichen Zweck verwendet wird.

Nicht vorgesehene

Fälle

Über alle in den Statuten nicht vorgesehenen Fälle entscheidet der Vorstand provisorisch bis zur definitiven Entscheidung an der nächsten Ge-

neralversammlung.

7. Schlussbestimmungen

Genehmigung der Statuten Die revidierten Statuten des FC Thusis/Cazis treten mit der Genehmi-

gung durch die GV vom 29. August 2024 in Kraft.

Fussballclub Thusis/Cazis

Präsident Vorstandsmitglied

Marinho Caminada Selina Benz

Cazis, 29. August 2024

FCTC_Statuten_2024 Seite 8 / 9



8. Änderungsindex

Datum	Beschreibung	
15.02.2002	Von der GV genehmigte Initialversion	
20.03.2008	Anpassung gemäss GV 2008 bezüglich Mitgliedschaft, Stimm- und Wahlrecht	
	für Trainer und Assistenten	
28.03.2011	Traktandenliste: Neues Traktandum «6. Jahresbericht Anlässe»	
18.06.2020	Anpassung gemäss GV 2020 bezüglich des Präsidiums, Fans/Superfans sowie	
	allgemeine Aktualisierung	
21.6.2022	Anpassung gemäss a.o. GV 2022: Streichung des Absatzes maximaler	
	Jahresbeitrag unter 5. Finanzen/Jahresbeitrag	
8.2024	Anpassung gemäss GV 2024 bezüglich Traktandum Bericht des Präsidiums,	
	Vorstand Präsidium und Unterschriftenregelung, Gönner und Präzisionen	
	Einzug Jahresbeitrag	

FCTC_Statuten_2024 Seite 9 / 9